

ZBB 2005, 149

BGB § 823 Abs. 2, § 826; AktG § 400; BörsG § 88; StGB §§ 263, 264a

Kausalität einer falschen Ad-hoc-Mitteilung für elf Monate später erfolgten Aktienkauf („Infomatec“)

OLG München, Urt. v. 11.01.2005 – 30 U 335/02, ZIP 2005, 298

Leitsätze:

1. Der für die Haftung der Vorstände wegen bewusst unwahrer Ad-hoc-Mitteilungen erforderliche ursächliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der Ad-hoc-Mitteilung und der Kaufentscheidung des Anlegers kann auch bei einem dazwischen liegenden Zeitraum von 11 Monaten noch gegeben sein.
2. Für die Haftung reicht es aus, wenn die unwahre Ad-hoc-Mitteilung nur eine Mitursache für die Anlageentscheidung gewesen ist.